

Satzung der Stadt Eckernförde über die erneute Veränderungssperre Nr. 35 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 23.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4/10 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- im Norden:** durch den Pastorengang,
- im Westen:** durch die Kieler Straße,
- im Osten:** durch den Rosengang und
- im Süden:** Rektorgang.

- (2) Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 23.11.2024 außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nicht verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 24.11.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin



(Ploog)



Anlage:

- Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre Nr. 35

SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 35 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/10
"WESTLICHES GÄNGEVIERTEL - ZWISCHEN PASTORENGANG UND REKTORGANG"



GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE

OHNE MAßSTAB

